

**Dienstanweisung für die Hygiene- und Rahmenbedingungen der OVGU zum Sommersemester 2022
(Hygienekonzept)**

Version vom 04.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1 Persönlicher Infektionsschutz	3
2 Maskenpflicht.....	3
3 Raumhygiene.....	3
3.1 Lüftung.....	3
3.2 Reinigung.....	4
3.3 Hygiene im Sanitärbereich	4
3.4 Durchführung von Prüfungen.....	4
3.5 Dienstliche/Interne Besprechungen.....	4
4 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	4
5 Kontakte	5
5.1 Interne Kontaktdaten	5
5.2 Externe Kontaktdaten	5
6 Inkraftsetzung.....	5

Vorbemerkung

Der weitgehende Wegfall der meisten Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus erlaubt der OVGU, im Sommersemester 2022 die Möglichkeiten für gemeinsames Lernen in Präsenz auf dem Campus schaffen.

Wenn auch die 17. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt keine besonderen Regelungen für den Hochschulbetrieb mehr beinhaltet, ist die Eigenverantwortung der OVGU gefragt, um allen Beschäftigten und Studierenden ein möglichst gefahrloses Arbeiten, Studieren und Forschen zu gewährleisten.

Im Rektorat wurde am 04.04.2022 das folgende Hygienekonzept beschlossen. Die gesetzliche Grundlage bildet die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Sie verpflichtet den Arbeitgeber zur Ermittlung von Tätigkeiten und Bereichen, bei denen Masken zum Schutz vor Infektionen getragen werden müssen. Wesentliches Kriterium für die Festlegung einer betrieblichen Maskenpflicht ist, dass bei den ausgeführten Tätigkeiten beziehungsweise bei Aufenthalt in den betroffenen Bereichen technische und organisatorische Maßnahmen allein nicht ausreichen bzw. nicht möglich sind und daher das Tragen von Masken als Schutzmaßnahme notwendig ist.

In diesem Sinn trägt die OVGU mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen – Beschäftigten und Studierenden – bei.

Dieses Konzept regelt die Bedingungen, unter denen Präsenzlehre an der OVGU während der Corona-Pandemie stattfinden kann. Negative Auswirkungen auf den universitären Betrieb, insbesondere durch eine hohe Anzahl von Infektionsfällen, sollen möglichst geringgehalten werden.

Bitte informieren Sie sich auf der [Webseite der OVGU](#) regelmäßig über mögliche kurzfristige Änderungen oder Einschränkungen, die u. a. auch durch Anpassungen der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung oder durch einen Stufenwechsel eintreten können. Für die Studierenden und Beschäftigten der FME gelten ggf. besondere Bestimmungen.

1 Persönlicher Infektionsschutz

Nach wie vor sollte die Möglichkeit der Übertragung des COVID-19-Virus erschwert werden.

Wichtigste Maßnahmen in Kürze:

- **Bei COVID-19 Symptomen, z. B. akuten Atemwegssymptomen und/oder Fieber, zu Hause bleiben und mobile Arbeit mit dem Vorgesetzten prüfen.**
- **Abstand halten:** Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
- In allen universitären Gebäuden sind **medizinische Gesichtsmasken** (FFP2-Maske oder OP-Maske) zu tragen. Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so deutlich verringert werden (Fremdschutz).
- **Händehygiene und Husten- und Niesetikette einhalten**
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand sollte vermieden werden.
- Räumlichkeiten und Flure **regelmäßig lüften, vorzugsweise querlüften.**

Für eine entsprechende persönliche Hygiene ist **jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.**

An allen Haupteingängen der Gebäude stehen zur Handdesinfektion kontaktlose, nicht fest montierte Spender zur Verfügung. K51, Tel: 58391 steht als Ansprechpartner bei Fragen zur Verfügung. Zusätzlicher Bedarf an zwingend notwendigem Händedesinfektionsmittel kann bei K43, Tel. 56082 angemeldet werden.

2 Maskenpflicht

Der Infektionsschutz empfiehlt das generelle Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) in geschlossenen Räumen, insbesondere, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Dieser Empfehlung folgt die OVGU. Grundsätzlich besteht eine Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) in allen öffentlich zugänglichen Räumen und Fluren.**

- In **Hörsälen sowie in Labor- und Seminarräumen ist eine FFP2-Maske** für Studierende und Lehrende verpflichtend, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können. Bei **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m** ist eine **medizinische Maske** (OP-Maske) ausreichend.
- Bei Besprechungen ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) verpflichtend, wenn Mindestabstände (1,50 m) nicht eingehalten werden können.
- Am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der [Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) (Stand 22.03.2022) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

3 Raumhygiene

3.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, wodurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung, vorzugsweise

Querlüftung, durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen für 10-15 Minuten in Abhängigkeit von der Größe und der Teilnehmerzahl vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Lehrperson. Kleinere Besprechungsräume sind alle 20 Minuten für 5-10 Minuten zu lüften. „Auch eine Dauerlüftung mit Kippstellung der Fenster kann durch kontinuierlichen Luftaustausch ein zu starkes Ansteigen der Virenkonzentration in der Raumluft verhindern.“ (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Stand 06.02.21)

Auf eine ausreichende Lüftung von Fluren, Treppenhäusern, Teeküchen und Sanitäreinrichtungen ist zu achten.

3.2 Reinigung

„Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab“ (RKI 2020). „[Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen](#) im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor“ (RKI 2020). Trotzdem empfiehlt das RKI die Reinigung von Oberflächen in öffentlichen Bereichen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung mit Seifenlauge ist völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, ist K51 (Tel: 58391) zu kontaktieren.

Durch Reinigungspersonal werden an der OVGU besonders gründlich Oberflächen (z. B. Türklinken) in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt.

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden (Kontakt: K51, Tel: 58391). Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Es gilt eine medizinische Maskenpflicht in den Sanitärräumen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

3.4 Durchführung von Prüfungen

Den Lehrenden wird freigestellt, welches Prüfungsformat (Online oder Präsenz) sie wählen. Dort - wo machbar - können Lehrende ein digitales/elektronisches Prüfungsformat bzw. eine Onlineprüfung wählen. Für Präsenzprüfungen gelten Regelungen analog zu Lehrveranstaltungen.

3.5 Dienstliche/Interne Besprechungen

Bei persönlichen Treffen gilt die Maßgabe, dass eine hohe Konzentration infektiöserer Aerosole im Raum vermieden werden muss. Mindestabstände (1,50 m), Lüftungsregelungen und ggf. das Tragen von medizinischen Masken sind einzuhalten. Die Raumauswahl ist so vorzunehmen, dass pro Person 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

4 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die [Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Instituts für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf](#).

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Studierenden der OVGU genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund wird folgendes festgelegt:

- Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen sind auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht für Beschäftigte Dienstpflicht.
- Schwangere sind besonders zu schützen. Der Einsatz schwangerer Dozentinnen außerhalb des digitalen Betriebes erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes auf freiwilliger Basis.
- Studierende, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gem. RKI gehören, können Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit vor Ort erfordern, fernbleiben und Lehrinhalte online bearbeiten. In jedem Fall sind die Lehrenden durch die Studierenden unbedingt darüber zu informieren.

5 Kontakte

5.1 Interne Kontaktdaten

Allgemein: corona@ovgu.de

K51: 58391; K43: 56082; K42: 56090

5.2 Externe Kontaktdaten

Kontakt zum Betriebsärztlichen Dienst der OVGU

Breiter Weg 180, 39104 Magdeburg

Tel.: 0391 598 0380

Kontakt zur Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz der OVGU

Am Krökentor 8, 39106 Magdeburg, Gebäude 43 | Raum 003

Tel.: 0391 67 56079

Gesundheitsamt Magdeburg

Lübecker Str. 32, 39124 Magdeburg

Tel: 0391 540 2000

Mo-Fr: 8 bis 16 Uhr

Fieberambulanz des Gesundheitsamtes Magdeburg

Brandenburger Straße 8, 39104 Magdeburg

Hotline: 0391 540 6036 oder 0391 540 6001

hotline.corona@ga.magdeburg.de

6 Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept tritt in Kraft ab dem 05.04.2022